Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

40190 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 49 72-0
Durchwahl
(02 11) 49 72-27 20
Telefax
(02 11) 49 72-27 65
E-Mail
poststelle@fm.nrw.de
Datum
23.05.02

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

320fach

für den
Haushalts- und Finanzausschuß

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

AB SpKG III - 4

Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 13/2124 -
a) Auswertung des Expertengespräches vom 3. Mai 2002 für die nächste Sondersitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 6. Juni 2002
b) Fassung der notwendigen Änderungen des Gesetzentwurfstextes

Schreiben des Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses vom 7. Mai 2002

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu Ihrer Unterrichtung übersende ich Ihnen mit der beigefügten Vorlage die Auswertung des Expertengespräches mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des HFA (**Anlage 1**).

Zudem sind die aufgrund der Einigung mit der EU-Kommission vom 28. Februar 2002 erforderlich gewordenen Änderungen einzelner Texte des Gesetzentwurfes als Zusammenstellung der Änderungsvorschläge ebenfalls beigefügt (**Anlage 2**). Das dort gegebene Textvolumen ist im wesentlichen dadurch begründet, daß zur Vermeidung redaktioneller Mißverständnisse der jeweilige Gesamttext ausgetauscht wurde, auch wenn nur kleinere Stellen betroffen waren. Die tatsächlichen Änderungen sind unterstrichen gekennzeichnet.

Im wesentlichen sind folgende Änderungsblöcke zu unterscheiden:

1.) Änderungen aufgrund der Einigung mit der EU-Kommission
Nr. 6, 9, 10, 16

2.) Einzelne kleinere Ergänzungen Bereiche Landesbank, WestLB AG, Landschaftsverbände, teilweise mit EU-Bezug
Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 17, 22, 23, 24, 25

3.) LBS mit Satzungsvorschriften, teilweise mit EU-Bezug
Nr. 8 mit entsprechendem neuen Anhang 3 (Nr. 26), 11

4.) Ergänzungen Sparkassenrecht aufgrund zwischenzeitlicher Entwicklung
Nr. 15

5.) Änderungen redaktioneller Art
Nr. 12, 13, 14, 18, 19, 20, 21

Mit freundlichen Grüßen

(Peer Steinbrück)

Anlagen: 2

Anlage 1
Finanzministerium NRW

Düsseldorf, 23. Mai 2002

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen - Drucksache 13/2124 -

Expertengespräch des Haushalts- und Finanzausschusses in der 37. Sitzung am 02. Mai 2002

Das Expertengespräch am 02. Mai 2002 hat in den drei Teilbereichen

- Umsetzung der Vereinbarung mit der EU-Kommission
- Änderungen des Sparkassenrechts außerhalb der europäischen Vorgaben
- Regelungen zur Neustrukturierung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale

zu den nachfolgend dargestellten Ergebnissen geführt.

Umsetzung der Vereinbarung mit der EU-Kommission

Es bestand Einvernehmen darüber, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht die zur Abschaffung der Gewährträgerhaftung und die Ersetzung der Anstaltslast notwendigen Änderungen enthält. Ebenso nicht streitig war, dass er sie auch nicht enthalten konnte, da die endgültige Vereinbarung mit der EU-Kommission über die notwendigen Elemente in den Gesetzestexten und den Gesetzesbegründungen nach der Verständigung vom 17. Juli 2001 erst in den Schlussfolgerungen vom 28. Februar 2002 erreicht worden ist.

Änderungen des Sparkassenrechts außerhalb der europäischen Vorgaben:

Die vorgesehenen Änderungen im Sparkassenbereich wurden insgesamt begrüßt. Kritische Äußerungen gab es zur Schuldnerberatung und zur Frage der Wählbarkeit von Hauptverwaltungsbeamten in den Verwaltungsrat. Über die vorgesehene Fusionsregelung wurde eingehend diskutiert.

Regelungen zur Neustrukturierung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale

Grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten über die vorgesehene Neustrukturierung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale durch das Mutter-Tochter-Modell bestanden nicht. Soweit einige Einzelaspekte hinterfragt wurden, bezog sich die Diskussion insbesondere auf folgende Bereiche:

1. Die Vereinbarkeit des Mutter-Tochter-Modells mit EU-Recht

Hier wurden vor allem folgende Punkte mit Blick auf deren EU-Beihilferechtliche Zulässigkeit diskutiert:

- die Funktion der Wohnungsbauförderungsanstalt in der künftigen Struktur
- die Zuordnung des ÖPG-Geschäfts zur Landesbank Nordrhein-Westfalen
- die Übertragung von Arbeitsverhältnissen auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Doppelvertragsmodells
- die Gebührenbefreiung der WestLB AG für Rechtshandlungen, die aus Anlass des Gesetzes erforderlich werden

2. Die Prüfung der Landesbank Nordrhein-Westfalen durch den Landesrechnungshof

3. Veräußerung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse an die Sparkassen- und Giroverbände.

Die nachfolgenden Ausführungen gehen auf die Diskussionspunkte ein. Dabei wird teilweise eine Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Entwürfe vorgeschlagen; die einzelnen Vorschläge sind in der **Anlage** zu dieser Vorlage zusammengefasst.

I.
Umsetzung der Vereinbarung mit der EU-Kommission

Die Verständigung vom 17. Juli 2001 sowie die am 28. Februar 2002 hierzu erzielten Schlussfolgerungen haben Eingang gefunden in die Entscheidung der Kommission vom 27. März 2002, die von der Bundesregierung mit Schreiben vom 11. April 2002 akzeptiert worden ist. Auch die Vertreter der Länder in den Gesprächen mit der Europäischen Kommission haben die Einigung durch ihre Unterschrift am 16. April 2002 bekräftigt.

Die Vereinbarungen haben detaillierte und weitgehend zwingende Vorgaben für die Gesetzestexte nebst Begründungen für die Aufhebung der Gewährträgerhaftung und die Ersetzung der Anstaltslast zum Inhalt, auf deren Basis in allen Ländern nunmehr bundeseinheitliche Gesetzesänderungen vorgenommen werden.

Diese Vorgaben zur Umgestaltung der Haftungssysteme werden insbesondere durch die in der Anlage zu dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen zu

Artikel 1 § 11 (Änderungsvorschlag Nr. 6)
Artikel 2 § 5 (Änderungsvorschlag Nr. 10)
Artikel 3 Nr. 26 (Änderungsvorschlag Nr. 16)
Anhang 1 – Satzung der Landesbank Nordrhein-Westfalen – (Änderungsvorschlag Nr. 23)

umgesetzt. Die Vorschläge übernehmen die mit der Europäischen Kommission vereinbarten Elemente und entsprechen somit der Forderung der EU-Kommission (Zuschrift 13/1590) und der in der Expertenanhörung sowie in weiteren Zuschriften zum Ausdruck gekommenen Erwartungshaltung (gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und der Sparkassen- und Giroverbände -Zuschrift 13/1433-; Bundesverband deutscher Banken – Zuschrift 13/1598). Der Vertreter der EU-Kommission hat im unmittelbaren Anschluss an die Expertenanhörung bestätigt, dass die vorgeschlagenen Änderungen den Vereinbarungen entsprechen.

Folgeänderungen in Zusammenhang mit der aus der Verständigung resultierenden neuen Terminologie betreffen Artikel 2 § 4 Abs. 5 (Änderungsvorschlag Nr. 9) und Artikel 11 Nr. 4 (Änderungsvorschlag Nr. 21).

Die Verständigung mit der Europäischen Kommission ist mit diesen Änderungen vollständig umgesetzt. Dies gilt auch für zwei weitere, durch die Entscheidung der Kommission vom 27. März 2002 geforderte ergänzende Verpflichtungen:

- Eine Verpflichtung betrifft die Herstellung der Insolvenzfähigkeit aller Landesbanken und Sparkassen. Hieraus ergibt sich für Nordrhein-Westfalen kein Handlungsbedarf, da diese Institute bereits nach geltendem Recht insolvenzfähig sind. Auch für die zukünftige LBS ist entsprechend den Vorstellungen der Europäischen Kommission sichergestellt, dass die Anstalt insolvenzfähig ist.

- Des Weiteren hat sich Deutschland hinsichtlich der Institutssicherungsfonds gegenüber der Kommission verpflichtet, jegliche Verpflichtung von Trägern oder anderen öffentlichen Stellen abzuschaffen, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Auch diese Verpflichtung, die auch von dem Vertreter des Bundesverbandes Deutscher Banken eingefordert worden ist, führt in Nordrhein-Westfalen zu keinem Handlungsbedarf, da bei den regionalen Institutssicherungsfonds bereits heute kein Durchgriff auf die Trägerebene vorgesehen ist.

II.
Änderungen des Sparkassenrechts außerhalb der europäischen Vorgaben:

1. These

Der Vertreter der LAG Schuldnerberatung Nordrhein-Westfalen (Zuschrift 13/1588) vertritt die Auffassung, es gäbe keinen zwingenden Grund, in § 3 Abs. 2 S. 3 SpkG den zweiten Halbsatz („…; die Gewährträger entscheiden über den Umfang und die Verteilung dieser Mittel an die Träger der Beratungsstellen".) zu streichen. Bei einer Streichung sei ein Abschmelzen des Finanzierungsbeitrages für die Zukunft zu vermuten. Der jetzige Finanzierungsbeitrag ist nach seiner Auffassung unzureichend, da auch der von den Sparkassen vorgetragene Anteil von ca. 4 % der Schuldnerberatungsfälle (Allgemeiner Anteil der Sparkassen an Fällen, in denen eine Beratung durch Schuldnerberatungsstellen erforderlich wird) unzutreffend sei.

Stellungnahme:

Eine aktuelle Überprüfung des 4 %-Anteiles ist entbehrlich, da diese Größenordnung für die Frage des Finanzierungsbeitrages keinerlei Aussagekraft hat. Sie ist auch nie mit der Auszahlungshöhe in Verbindung gebracht worden.

Die zur Streichung vorgesehen Regelung ist in der Vergangenheit nie angewandt worden, da hierbei sonst erhebliche rechtliche Probleme (z.B. Zulässigkeit einer Sonderabgabe, steuerrechtliche Auswirkungen) aufgetreten wären. Stattdessen haben sich die Sparkassen- und Giroverbände in einer Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden aus dem Jahre 1998 verpflichtet, im Rahmen einer Fondslösung die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen finanziell zu unterstützen. Diese Regelung findet die Zustimmung aller Beteiligten und läuft ohne praktische Probleme. Ein Festhalten an der jetzigen Regelung

des § 3 Abs. 2 S. 3, zweiter Halbsatz SpkG würde die Fondslösung für die Zukunft gefährden, da sie wegen der Abweichung vom Gesetzestext nur vorläufig und zeitlich begrenzt zugelassen ist. Die Sparkassen- und Giroverbände bekräftigten im Expertengespräch ihre Bereitschaft, die Fondslösung auch in Zukunft ungeschmälert weiter zu führen.

Die grundsätzliche Verpflichtung der Sparkassen, zur Finanzierung der Schuldnerberatung beizutragen, bleibt als entscheidende Grundlage weiterhin im Gesetz verankert (s. § 3 Abs. 2 S. 3 erster Halbsatz). Der zweite Halbsatz in § 3 Abs. 2 S. 3 kann somit ohne materiellen Verlust gestrichen werden.

2. These

Die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und der Sparkassen- und Giroverbände (Zuschrift 13/1433) trägt die Auffassung vor, die im Gesetzentwurf vorgesehene beratende Teilnahme der Hauptverwaltungsbeamten von Zweckverbandssparkassen an den Sitzungen des Verwaltungsrates sei unzureichend. Sie würde der Position des hauptamtlichen Bürgermeisters, wie sie nach der Novellierung des Sparkassengesetzes 1995 in der Gemeindeordnung festgeschrieben wurde, nicht mehr gerecht. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene lediglich beratende Teilnahme sei keine Lösung, da die Vielzahl beratender Teilnehmer zu einer Verwässerung der Verantwortlichkeiten führen könne.

Stellungnahme:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung schafft mit der Möglichkeit zur beratenden Teilnahme einen Ausgleich zwischen dem ehrenamtlichen Engagement sachkundiger Bürger und der Position der neuen hauptamtlichen Bürgermeister. Jeder weitere in den Verwaltungsrat gewählte Hauptverwaltungsbeamte verdrängt zwangsläufig einen ehrenamtlich engagierten sachkundigen Bürger. Ein Konkurrenzkampf zwischen haupt- und ehrenamtlichen Verwaltungsratsmitgliedern in der Art eines „Wettlaufes in den Verwaltungsrat" sollte jedoch vermieden werden. Dies gilt um so mehr, als bei den gegenwärtigen Fusionsbestrebungen die Zahl von Zweckverbandssparkassen mit einer Vielzahl von Hauptverwaltungsbeamten eher noch zunehmen wird.
Gegen eine Vielzahl beratender Teilnehmer und die damit verbundene Gefahr der Verwässerung von Verantwortlichkeiten besteht die Möglichkeit satzungsmäßiger Beschränkung.

3. These

Die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und der Sparkassen- und Giroverbände (Zuschrift 13/1433) trägt die Auffassung vor, das Vorschlagsrecht der Sparkassen- und Giroverbände sei missverständlich. Ein Anhörungsrecht der kommunalen Spitzenverbände sollte zusätzlich eingeführt werden. Die Voraussetzungen der dritten Fusionsstufe („wirtschaftliche und nahe räumliche Verbindungen") seien rechtlich zu unbestimmt.

Stellungnahme:

Die Diskussion über die so genannte dritte Fusionsstufe hat gezeigt, dass das im Regierungsentwurf vorgesehene Vorschlagsrecht der Sparkassen- und Giroverbände den unzutreffenden Eindruck erweckt hat, als könne eine Fusion allein auf Vorschlag des

jeweiligen Sparkassen- und Giroverbandes gegen den Willen der beteiligten Gewährträger durchgeführt werden. Dies würde dem verfassungsrechtlich verankerten Recht der kommunalen Selbstverwaltung widersprechen. Es bestand daher Einigkeit unter den Teilnehmern des Expertengespräches, dass das Vorschlagsrecht der Sparkassen- und Giroverbände gestrichen werden könnte. Dies kann seitens des Finanzministeriums befürwortet werden.

Ein Anhörungsrecht der kommunalen Spitzenverbände kann wegen der besonderen Tragweite von Fusionen über die Nachbarschaft und Kreisgrenzen hinweg ebenfalls befürwortet werden.

Die Arbeit mit unbestimmten Rechtsbegriffen ist gängige juristische Praxis. Bei unbestimmten Rechtsbegriffen wird der zuständigen Behörde hinsichtlich der Voraussetzungen ihres Handelns vom Gesetzgeber ein gewisser Beurteilungsspielraum zugebilligt. Bei der Rechtsanwendung im Einzelfall bedarf es dann einer Ausfüllung im Bereich des Tatsächlichen oder Rechtlichen. Dieser Beurteilungsspielraum der Behörde ist vom Gericht grundsätzlich nur beschränkt nachprüfbar.

Bei der Ausfüllung der Begriffe „wirtschaftliche und nahe räumliche Verbindungen" müssen von den Gewährträgern entsprechende Tatsachen im Genehmigungsantrag vorgetragen werden. Hierbei können sie sich der Unterstützung der Sparkassen- und Giroverbände und der kommunalen Spitzenverbände, welche ohnehin ein Anhörungsrecht haben sollen, bedienen. Darüber hinaus könnte beispielsweise für die Frage von wirtschaftlichen Beziehungen auf das Fachwissen von Industrie- und Handelskammern zurückgegriffen werden.

III.
Regelungen zur Neustrukturierung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale

1. Die Vereinbarkeit des Mutter-Tochter-Modells mit EU-Recht

Der Bundesverband deutscher Banken (Zuschrift 13/1598) vertritt die Auffassung, dass die vorgesehene Neustrukturierung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale verschiedene Beihilfeelemente enthalte, die mit EU-Recht nicht vereinbar seien. Er hat diese Bedenken auch der EU-Kommission übermittelt. Die EU-Kommission hat in ihrer Zuschrift (13/1590) darauf hingewiesen, dass sie eine Überprüfung der vorgebrachten Argumente für erforderlich halte. Im einzelnen geht es um folgende Thesen:

1. These

Der BdB ist der Auffassung, das Wfa-Kapital sei weiterhin mit Anstaltslast und Gewährträgerhaftung ausgestattet und werde in der Landesbank NRW für Wettbewerbsgeschäft genutzt.

Stellungnahme:

Die Auffassung des BdB ist nicht zutreffend.

Die Wfa verfügt in der Zukunftsstruktur über keine Anstaltslast des Landes NRW. Vielmehr wird die Wfa künftig eine Anstalt der Landesbank NRW sein, so wie sie in der bisherigen Struktur eine Anstalt der WestLB ist. Da die Anstaltslast für die Landesbank NRW entsprechend den Vereinbarungen mit der EU-Kommission ab 19. Juli 2005 entfallen wird

(umgesetzt durch Änderungsvorschlag Nr. 16), kann auch keine mittelbare Anstaltslast des Landes gegeben sein.

Die Wfa verfügt nur über eine – subsidiär ausgestaltete – Haftung des Landes gem. § 19 WBFG. Diese Haftung umfasst ausschließlich Verbindlichkeiten der Wfa und gilt damit auch nur für deren Gläubiger. Verbindlichkeiten aus sonstigem Geschäft der Landesbank NRW – insbesondere aus dem ÖPG – sind definitiv nicht erfasst.

Gläubiger der Landesbank NRW können weder für das ÖPG noch für sonstige Geschäfte außerhalb der Wohnungbauförderung das Land in Anspruch nehmen. Selbst Gläubiger der Wfa können das Land erst dann in Anspruch nehmen, wenn sie nicht vorab aus dem Vermögen der Wfa befriedigt werden können.

2. These

Der BdB ist der Ansicht, dass durch die Zuordnung der Wfa in die Landesbank NRW das Wfa-Vermögen dem öffentlichen Pfandbriefgeschäft als Haftkapital zur Verfügung stehe und aus dem Kapital ein unzulässiger Refinanzierungsvorteil für das ÖPG-Geschäft resultiere.

Stellungnahme:

Der BdB übersieht, dass im Wfa-Gesetz und in der Satzung der Landesbank NRW festgelegt ist, dass das Wfa-Vermögen unbeschadet seiner Funktion als haftendes Eigenkapital ausschließlich für die Finanzierung der Wfa-Aufgaben zu verwenden ist. Das ÖPG-Geschäft wird als eigenständiger, separierter Geschäftsbereich geführt, der zur Unterlegung seines Geschäfts ausschließlich auf separates Eigenkapital zurückgreift. Dieses ist bereits bei der Eigenkapitalausstattung der Landesbank NRW berücksichtigt. Gerade der hohe Solvabilitätskoeffizient der Landesbank NRW belegt, dass große Teile des Eigenkapitals ungenutzt bleiben und zeigt, dass das Wfa-Kapital nicht zur Unterlegung von Risikoaktiva außerhalb der Wfa genutzt wird. Eine transparente Rechnungslegung der Landesbank NRW wird jederzeit darlegen, dass das sonstige Eigenkapital der Landesbank NRW ausreichend ist, um das ÖPG-Geschäft auch ohne das Wfa-Kapital zu betreiben. Für das Wfa-Kapital wird die Landesbank NRW auch zukünftig dem Land NRW ein Entgelt von rd. 1,3% vor Steuern zahlen. Daher übersteigt selbst für den Fall, dass man aus dem Wfa-Vermögen noch einen irgendwie gearteten positiven Ratingeffekt ableiten würde, das Wfa-Entgelt sogar den von der Kommission in ihrer Entscheidung von 1999 geforderten Entgeltbetrag für den sog. Bonitätseffekt.

Refinanzierungskosten für das ÖPG-Geschäft bestimmen sich allein aus der Bonität des sog. Deckungsstocks. Dies zeigt sich bereits daran, dass das Rating für öffentliche Pfandbriefe regelmäßig mit der höchsten Ratingstufe AAA versehen wird und damit über dem Rating der jeweiligen Emittenten liegt. Die Ratingagentur Standard & Poors hat seit jeher allein auf die Qualität des Deckungsstocks abgestellt, und auch die Agentur Moody's verfolgt seit September 2001 diesen Ansatz. Die Höhe des Eigenkapitals der Landesbank NRW selbst hat keine zusätzlich positiven Auswirkungen auf das Rating der Pfandbriefe und damit auf die Refinanzierungskosten. Zwar kann eine Überdeckung erforderlich sein, um für einen Pfandbrief die höchste Ratingstufe zu erzielen. Vor diesem Hintergrund wurde jedoch auch schon bislang in der WestLB ein Aktivüberhang des Deckungsstocks vorgehalten, der von der WestLB auf die Landesbank NRW übergeht und nicht neu aufgebaut werden muss. In keinem Zusammenhang damit steht eine hohe Eigenkapitalausstattung des Emittenten.

3. These

Der BdB ist der Meinung, im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern der Landesbank an die WestLB AG im Rahmen des Doppelvertragsmodells käme es wegen der Befreiung von Mitarbeitern von der Sozialversicherungspflicht zu unzulässigen Kostenvorteilen der WestLB AG.

Stellungnahme:

Die Sichtweise des BdB ist mit Blick auf ausdrückliche Regelungen im Gesetzentwurf der Landesregierung nicht gerechtfertigt. Aus dem Doppelvertragsmodell ergeben sich für die WestLB AG keinerlei Wettbewerbsvorteile. Art. 1 § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs legt ausdrücklich fest, dass die aus einem Versorgungsvertrag herrührenden wirtschaftlichen Lasten für die betroffenen Mitarbeiter der WestLB AG auch von dieser getragen werden. Gerade die mit der beamtenrechtlichen Versorgung verbundenen hohen Kosten der Bank sind ein wesentlicher Grund für die Abschaffung dieser Regelung im Jahre 1985 gewesen. Im Vergleich der Kosten, die der WestLB AG für einen sozialversicherungsrechtlichen Mitarbeiter entstehen, zu denen eines Versorgungsvertragsberechtigten zeigt sich, dass die Versorgungsvertragsaufwendungen deutlich höher ausfallen. Daher stellt diese Bestimmung keinen Vorteil für die WestLB AG dar, sondern einen Nachteil, der aus der vor dem 31. Januar 1985 geltenden beamtenähnlichen Regelung herrührt.

4. These

Der BdB ist der Meinung, die in Art. 1 § 15 des Gesetzentwurfs angeordnete Gebührenbefreiung für Rechtshandlungen, die aus Anlass der in Artikel 1 geregelten Maßnahmen erforderlich werden, stelle eine mit EU-Recht nicht vereinbare Beihilfe dar, da private Institute bei vergleichbaren Vorgängen nicht von Gebühren befreit würden.

Stellungnahme:

Die Expertenanhörung hat keine Erkenntnisse ergeben, die die Sichtweise des BdB stützen. Bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs wurde darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Umstrukturierung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zur Beilegung von Auseinandersetzungen mit der Europäischen Kommission und damit im öffentlichen Interesse erfolgt. Insoweit unterscheidet sich die Situation grundlegend von den vom BdB zum Vergleich herangezogenen Fällen, die auf freien unternehmerischen Erwägungen beruhen. Der Vertreter der Europäischen Kommission hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es hier um zwangsläufige Aufwendungen geht, deren Gebührenbefreiung daher gerechtfertigt sei.

Weiterer Fortgang der Gespräche mit der Europäischen Kommission:

Die Europäische Kommission hat in der Zuschrift 13/1590 und auch durch ihre Vertreter in dem Expertengespräch dargelegt, dass die inhaltliche Diskussion der vom BdB vorgebrachten Punkte kurzfristig - innerhalb von maximal 3 Wochen - erledigt sein könnte. Gleichzeitig hat sie deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren in NRW eingehalten werden kann und es daher zu keinen Verzögerungen kommt.

Zwischenzeitlich haben am 8. Mai 2002 Vertreter des Landes, der WestLB und des BMF mit der Europäischen Kommission weiterführende Gespräche zu den angesprochen Fragen geführt. Der von den Kommissionsvertretern bereits in dem Expertengespräch aus Sicht NRW zum Ausdruck gebrachte Optimismus, die offenen Punkte zu klären, wurde in diesem Gespräch voll bestätigt. Die Kommissionsvertreter zeigten sich aufgrund der von der deutschen Seite vorgetragenen Argumente überzeugt, dass für die Kommission kein Anlass bestehe, wegen der vom BdB genannten Bedenken gegen die Neustrukturierung der WestLB vorzugehen. Es wurde vereinbart, auf der Basis dieser von der Kommission akzeptierten mündlichen Erläuterungen kurzfristig auch eine schriftliche Antwort zu übermitteln. Es besteht die gesicherte Erwartung, dass damit der von der Kommission angemeldete Klärungs- und Prüfungsbedarf endgültig abgeschlossen ist.

2. Prüfung der Landesbank Nordrhein-Westfalen durch den Landesrechnungshof

These

Der Landesrechnungshof (LRH) ist der Auffassung, dass die künftige Landesbank Nordrhein-Westfalen (LB NRW) seiner Prüfung unterstellt und Artikel 7 (§ 112 Abs. 2 S. 2 LHO) des Gesetzentwurfs entsprechend geändert werden sollte (Zuschrift 13/1592).

Die Landesregierung hält demgegenüber an der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Fassung des § 112 Abs. 2 S. 2 LHO fest (vgl. auch Zuschrift 13/1332 – Teil B Nr. 1), weil die vom LRH vorgetragenen Argumente einer näheren Überprüfung nicht standhalten.

Stellungnahme

1. Der LRH stellt den Sachverhalt nicht vollständig dar. Er lässt unerwähnt, dass die derzeit geltende Fassung des § 112 Abs. 2 S. 2 LHO die WestLB nur teilweise – d. h. für das Wettbewerbsgeschäft – von der Prüfung des LRH freistellt. Ausnahmen von der Prüfungsfreistellung gelten zum einen für die WfA, die gemäß § 21 Abs. 9 Wohnungsbauförderungsgesetz i. V. m. § 112 Abs. 2 S. 1, § 91 LHO vom LRH geprüft wird, zum anderen für die IB, die gemäß § 91 LHO hinsichtlich der bestimmungsmäßigen und wirtschaftlichen Verwendung und Verwaltung von Fördermitteln geprüft werden kann. Diese gesetzlichen Prüfungskompetenzen des LRH gelten auch zukünftig – d. h. für die LB NRW – unverändert fort.

2. Der LRH vertritt bereits seit längerem und jetzt erneut den Rechtsstandpunkt, dass der Landtag Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aus Gründen vorrangigen Bundesrechts (§ 55 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) nicht von der Prüfung des LRH ausnehmen darf.

Die Landesregierung ist demgegenüber seit eh und je der Auffassung, dass die am Wettbewerb teilnehmenden öffentlich-rechtlichen Unternehmen gemäß den Sondervorschriften der §§ 55 Abs. 2, 48 Abs. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz landesrechtlich durchaus von der Prüfung des LRH freigestellt werden können.

Der Landtag ist 1971 mit der Verabschiedung der LHO in Kenntnis des Rechtsstandpunktes des LRH der Auffassung der Landesregierung gefolgt und hat diese Entscheidung im Rahmen späterer Ausschussberatungen (z. B. Rechnungsprüfungsausschuss 1976) jeweils bestätigt.

3. Der LRH ist unabhängig von seiner Rechtsauffassung zu 2) der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Prüfungsfreistellung gemäß §§ 55 Abs. 2, 48 Abs. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz nicht erfüllt seien, weil es sich bei der künftigen LB NRW mangels Teilnahme am Wettbewerb mit anderen Banken um kein öffentliches Unternehmen handele.

Die Landesregierung teilt diese Auffassung nicht. Der LRH verkennt, dass die LB NRW neben dem öffentlichen Auftragsgeschäft auch Wettbewerbsgeschäft betreiben wird. Dies gilt insbesondere für das Öffentliche Pfandbriefgeschäft, das entgegen der Auffassung des LRH keineswegs bloßes „Hilfsgeschäft" darstellt. Gemäß Artikel 3 Nr. 27 § 58 Abs. 3 a SpkG i. d. F. des Gesetzentwurfs kann die Bank Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen ausgeben. Hier wird sie im Wettbewerb mit anderen – nach den Vorschriften des ÖPG emittierenden – ö.-r. Kreditinstituten stehen. Sie wird ferner entgegen den Darlegungen des LRH auch mit privaten Hypothekenbanken konkurrieren, die gemäß §§ 1, 41 Hypothekenbankgesetz berechtigt sind, neben Pfandbriefen auch Kommunalschuldverschreibungen unter der Bezeichnung „Öffentlicher Pfandbrief" auszugeben. Die LB NRW wird darüber hinaus Inhaberschuldverschreibungen emittieren können, die nicht unter das ÖPG fallen (§ 7 Abs. 2 Landesbank-Satzung); sie wird damit im Wettbewerb mit anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Kreditinstituten stehen.

Um das Öffentliche Pfandbriefgeschäft überhaupt betreiben zu können, wird die LB NRW darüber hinaus jegliche Art von Deckungswerten im Sinne des ÖPG für ihren Deckungsstock am Markt erwerben. Hierzu zählen neben Kommunalkrediten insbesondere auch Pfandbriefe anderer Institute und Realkredite, d. h. solche Kredite, die durch Bestellung, Abtretung oder Verpfändung von Grundpfandrechten an in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Grundstücken gesichert sind. Welche Werte im Einzelnen als Deckungswerte in Betracht kommen, ergibt sich aus dem ÖPG.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass die LB NRW auch über Kundendaten verfügen wird, an deren Diskretion der jeweilige Kunde ein legitimes Interesse haben wird. Dies gilt beispielsweise für alle grundpfandrechtlich gesicherten Kreditverhältnisse, die die LB NRW erwirbt, um sie als Deckungswert für ihre Pfandbriefemissionen in den Deckungsstock aufnehmen zu können.

Die vom LRH zitierten Passagen der Gesetzesbegründung rechtfertigen keineswegs die Annahme, die LB NRW werde nicht am Wettbewerbsgeschäft teilnehmen. Richtig ist, dass die zukünftige WestLB AG typisches Wettbewerbsgeschäft betreiben wird. Der LB NRW wird zum einen das öffentliche Auftragsgeschäft und zum anderen das öffentliche Pfandbriefgeschäft obliegen. Hiermit wird jedoch gerade keine Aussage darüber getroffen, dass die Geschäfte der Bank, insbesondere das Pfandbriefgeschäft, nicht im Wettbewerb erfolgen wird. Die Bezeichnung „öffentliches Pfandbriefgeschäft" stellt lediglich klar, dass dieses Geschäft im Wesentlichen auf dem ÖPG beruht. Auch der Begriff „öffentliches Auftragsgeschäft" schließt ein Handeln im Wettbewerb keineswegs aus. Durch diesen Begriff wird allein veranschaulicht, dass das Institut auch bestimmte Leistungen im öffentlichen bzw. gesetzlichen Auftrag zu erbringen hat.

Die in der Gesetzesbegründung vorgenommene begriffliche Differenzierung soll vielmehr verdeutlichen, dass durch die Aufspaltung der heutigen WestLB ein aus der Sicht der EU-Kommission wettbewerbsrechtlich unbedenklicher Zustand erreicht wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Unterlegung von Wettbewerbsgeschäft der Bank durch das

sog. Wfa-Kapital. Das von der LB NRW zukünftig wahrgenommene Wettbewerbsgeschäft wird von der EU-Kommission insoweit für unkritisch angesehen.

4. Vorsorglich und ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die LB NRW gemäß Artikel 3 Nr. 27 § 58 Abs. 3 c i. d. F. des Gesetzentwurfs auch berechtigt sein wird, sich an privatrechtlich organisierten Unternehmen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an der voll im Wettbewerb tätigen WestLB AG.

Der Landesbank werden insoweit die üblichen Gesellschafterrechte zustehen. Die Rechte als (Mehrheits-)Aktionär werden in der Hauptversammlung der AG vom Vorstandsvorsitzenden der Landesbank wahrgenommen, der seinerseits an das Votum der Trägerversammlung der Landesbank (und vorbereitend des Verwaltungsrats) gebunden sein wird (vgl. § 12 Landesbanksatzung).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der LRH in früheren Prüfungsmitteilungen das Recht für sich in Anspruch genommen hat, alle Unterlagen einzusehen (und zu prüfen), die dem Land im Rahmen seiner Teilhabe an den Entscheidungen der Anstaltorgane zugehen oder zustehen. Würde man nunmehr die Landesbank der Prüfung durch den LRH unterwerfen, so würde ihm damit mittelbar ein Prüfungsbereich erschlossen, der ihm bereits mit Blick auf die Rechtsform der AG verschlossen ist. Damit würden im Ergebnis die Prüfungskompetenzen des LRH – gemessen am heutigen Recht – sehr weitgehend ausgedehnt. Dazu besteht jedoch auf Grund der bloßen Aufspaltung der WestLB in drei juristische Personen bei insgesamt unveränderten Geschäftsfeldern keine Veranlassung.

5. Vorstehende Darlegungen unter 1., 3. und 4. sind dem LRH mit Schreiben des FM vom 04.01. und 26.03.2002 mitgeteilt worden.

3. Veräußerung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse an die Sparkassen- und Giroverbände

Die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und der Sparkassen- und Giroverbände (Zuschrift 13/1433) spricht sich dafür aus, an der in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Lösung festzuhalten, die LBS an die Sparkassen- und Giroverbände zu veräußern.

Beide Sparkassen- und Giroverbände haben ihr grundsätzliches Interesse an einem vollständigen Erwerb der LBS erklärt. Die zwischenzeitlich geführten Verhandlungen konnten im Grundsatz am 22. Mai 2002 erfolgreich abgeschlossen werden. Es schließen sich nunmehr die Verhandlungen über vertragliche Einzelheiten an.

Anlage 2
Finanzministerium NRW Düsseldorf, 23. Mai 2002

Anlage zur Vorlage des Finanzministeriums an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen LT-Drs. 13/2124;

Zusammenstellung

der Änderungsvorschläge

(Die Änderungen und Ergänzungen sind unterstrichen. Zur Vermeidung von redaktionellen Missverständnissen ist der betroffene Text stets vollständig ausgetauscht).

1. Artikel 1 § 2 Abs. 1 (Seite 5) wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aus dem Vermögen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, der Geschäftsbereich Investitionsbank Nordrhein-Westfalen, der Geschäftsbereich Öffentlicher Pfandbrief, der Anteil am Stammkapital der InvestitionsBank Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, die Geschäftsanteile an der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH und die im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Spielbanken- und Lotteriebeteiligungen durch Übertragung als Gesamtheit auf die nach § 1 errichtete Landesbank Nordrhein-Westfalen abgespalten. [2]Zur Durchführung der Abspaltung wird das Stammkapital der Westdeutschen Landesbank Girozentrale um 500 000 000 Euro herabgesetzt. [3]Stichtag für die Abspaltung ist der 1. Januar 2002; ab diesem Zeitpunkt gelten alle Geschäfte, die dem abgespalten Bereich zuzuordnen sind, bereits als für Rechnung der Landesbank Nordrhein-Westfalen abgeschlossen. [4]Der Abspaltung wird die Bilanz der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zum 31. Dezember 2001 als Schlussbilanz zu Grunde gelegt. [5]Wegen der durch die Landesbank Nordrhein-Westfalen übernommenen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 4 werden zusätzliche Vermögenswerte auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen übertragen. [6]Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch sofort vollziehbaren Bescheid die dem abgespaltenen Bereich zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die nach Satz 5 zusätzlich zu übertragenden Vermögenswerte festzustellen. [7]Darüber hinaus kann das Finanzministerium in dem Bescheid Grundschulden aus dem Vermögen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, die nicht bereits nach Satz 1 oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 Satz 1 abgespalten werden, der Landesbank Nordrhein-Westfalen zuordnen, die diese für den wirtschaftlich Berechtigten treuhänderisch übernimmt."

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in Satz 1 die Abspaltung eines Geschäftsanteils der Westdeutschen Landesbank Girozentrale an der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen vor. Tatsächlich handelt es sich um mehrere Geschäftsanteile, die auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen abgespalten werden. Der Wortlaut muss daher entsprechend angepasst werden.

Die Ergänzung um den neuen Satz 5 dient dazu, die Ausgleichsregelung für Beihilfeverpflichtungen der Landesbank Nordrhein-Westfalen systematisch einheitlich im Rahmen der Abspaltung in § 2 Abs. 1 zu erfassen. Die Höhe des zum Ausgleich der Landesbank Nordrhein-Westfalen zugeordneten Vermögens wird in dem vom Finanzministerium Nordrhein-Westfalen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 6 zu erlassenden Feststellungsbescheid bestimmt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Feststellungsbescheides durch Gesetz in Satz 6 (bisher Satz 5) ergibt sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse. Dieses besteht darin, dass zum Schutze des Rechts- und Kapitalverkehrs mit Inkrafttreten des Gesetzes und Erlass des Bescheides Rechtssicherheit über die Zuordnung des Aktiv- und Passivvermögens zu den jeweiligen Rechtsträgern und die Höhe von Ausgleichsleistungen zu gewährleisten ist. Angesichts der umfangreichen geschäftlichen Beziehungen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale im In- und Ausland sowie der gebotenen Vermögensausstattung der Landesbank Nordrhein-Westfalen nach ihrer Entstehung ist ein durch eine aufschiebende Wirkung hervorgerufener rechtlicher Schwebezustand und damit jede Rechtsunsicherheit über die Vermögenszuordnung und die Ausgleichsansprüche zu vermeiden. Eine entsprechende Regelung ist auch für die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse in Artikel 2 § 1 Abs. 3 Satz 2 vorgesehen.

Mit der Ergänzung um einen neuen Satz 7 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 28 Grundbuchordnung eine vollständige Erfassung und Zuordnung im Feststellungsbescheid sämtlicher Grundschulden der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, die auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen übergehen sollen, nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand für die Bank möglich ist. Anderenfalls müssten bis zu 80.000 Grundschulden manuell erfasst und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bezeichnet werden. Der neu eingefügte Satz 7 schafft die notwendige rechtliche Grundlage dafür, dass das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen im Feststellungsbescheid eine Zuordnung der Grundschulden vornehmen kann, die dem Bestimmtheitsgrundsatz in ausreichender Weise genügt. Sofern durch den Bescheid Grundschulden der Landesbank Nordrhein-Westfalen zugewiesen werden, die wirtschaftlich der WestLB AG zuzurechnen sind, wird die Landesbank Nordrhein-Westfalen diese nur treuhänderisch für die WestLB AG halten, d.h. sie bleiben dem wirtschaftlich Berechtigten erhalten.

2. Artikel 1 § 3 (S. 6) wird wie folgt gefasst:

„[1]Für die Erfüllung der bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes vereinbarten Verbindlichkeiten haften die Westdeutsche Landesbank Girozentrale und die Landesbank Nordrhein-Westfalen als Gesamtschuldner. [2]Derjenige Rechtsträger, dem eine Verbindlichkeit durch den Bescheid nach § 2 Abs. 1 Satz 6 nicht zugeordnet ist, haftet für diese Verbindlichkeit nur, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2006 fällig ist und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind. [3]Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlass eines Verwaltungsakts. [4]Im Innenverhältnis haftet derjenige Rechtsträger, dem die Verbindlichkeit zugeordnet ist. [5]Weitergehende Ansprüche von Gläubigern und Sonderrechtsinhabern aufgrund der Abspaltung sind ausgeschlossen."

Begründung:

Bei der Änderung der Bezugnahme in § 3 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung von § 2 Abs. 1.

Der zu ergänzende Satz 5 dient allein der Klarstellung, dass die materiellen Regelungen des Artikelgesetzes im Hinblick auf die Abspaltung abschließend sind. Eine ergänzende Anwendung insbesondere der §§ 22 ff. Umwandlungsgesetz ist daher ausgeschlossen.

3. Artikel 1 § 4 Abs. 1 (S. 7) wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in dem abgespaltenen Bereich beschäftigt sind, gehen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen über. [2]Vorbehaltlich der Regelung in Artikel 2 § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes gehen zu diesem Zeitpunkt auch die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die einen vertraglichen Anspruch auf Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei verminderter Erwerbsfähigkeit, im Alter sowie an Hinterbliebene oder eine Anwartschaft auf eine solche Versorgung haben, auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen über, soweit nicht die Westdeutsche Landesbank Girozentrale schriftlich gegenüber betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis spätestens drei Wochen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Übergang widerspricht. [3]Der Vorstand der Westdeutschen Landesbank Girozentrale informiert die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unverzüglich über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse. [4]In den Fällen des Satzes 2 leistet die Westdeutsche Landesbank Girozentrale der Landesbank Nordrhein-Westfalen für den mit der Übertragung der Arbeitsverhältnisse verbundenen Übergang der Pensionslasten einen Ausgleich. [5]Art und Umfang des Ausgleichs werden vom Finanzministerium in dem Bescheid gemäß § 2 Abs. 1 Satz 6 festgelegt."

Begründung:

Bei der Änderung in Satz 2 handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung, da es statt verminderter „Erwerbstätigkeit" verminderte „Erwerbsfähigkeit" heißen muss.
Bei der Änderung der Bezugnahme in Satz 5 handelt es sich um eine Folgeänderung wegen der Änderung von § 2 Abs. 1.

4. Artikel 1 § 4 Abs. 4 (S. 8) wird wie folgt gefasst:

„(4) [1]Die Landesbank Nordrhein-Westfalen gewährt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und, nach deren Formwechsel in eine Aktiengesellschaft, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der WestLB AG, deren Beschäftigungsverhältnis mit der Westdeutschen Landesbank Girozentrale vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde, Beihilfen nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (GV. NRW. 1967 S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 672). [2]Dieser Anspruch besteht nur,

wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen die Westdeutsche Landesbank Girozentrale einen Anspruch auf Beihilfe nach den in Satz 1 genannten Vorschriften hat. [3]Satz 1 gilt auch für ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Ansprüche auf Beihilfe nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Regelung zustehen. [4]Sätze 1 bis 3 gelten nicht für ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Bereich LBS Westdeutsche Landesbausparkasse zuzuordnen sind."

Begründung:

Durch den neu eingefügten Satz 4 wird klargestellt, dass ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bereichs LBS keine Beihilfeansprüche gegen die Landesbank Nordrhein-Westfalen zustehen, da hierfür bereits in Artikel 2 eine gesonderte Regelung existiert. Diese Beihilfeansprüche bestehen ausschließlich gegenüber der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse.
Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen, da die Ausgleichsregelung für Beihilfeverpflichtungen der Landesbank Nordrhein-Westfalen nunmehr systematisch einheitlich in § 2 Abs. 1 Satz 5 geregelt ist.

5. Artikel 1 § 9 Abs. 1 (S. 12) wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Formwechsel ist zur Eintragung in das Handelsregister bei dem zuständigen Gericht anzumelden."

Begründung:

Der veränderte Wortlaut – Wegfall der Wörter „für die neue Rechtsform" – trägt den Zuständigkeiten der verschiedenen Abteilungen innerhalb der Registergerichte Rechnung.

6. Artikel 1 § 11 (S. 12) wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen haften für die Erfüllung sämtlicher bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten der WestLB AG. [2]Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. [3]Die Gewährträger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der WestLB AG nicht befriedigt werden können. [4]Verpflichtungen der WestLB AG aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. [5]Mehrere Gewährträger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der Landesbank Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen stellen bis einschließlich zum 18. Juli 2005 sicher, dass die WestLB AG ihre Verpflichtungen erfüllen kann.

(3) Ab dem 19. Juli 2005 tritt an die Stelle des Begriffes „Gewährträger" die Bezeichnung „Träger"."

Begründung:

Im Anschluss an die Verständigung mit der Europäischen Kommission vom 17. Juli 2001 über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung kam es zu weiteren Gesprächen zwischen der deutschen Seite und der Europäischen Kommission über den genauen Inhalt der Aufrechterhaltung der Gewährträgerhaftung und den genauen Wortlaut für die Ersetzung der Anstaltslast. Am 28. Februar 2002 sind zu beiden Punkten Schlussfolgerungen erreicht worden, die eine Vereinbarung hinsichtlich der notwendigen Elemente in den Gesetzestexten und Gesetzesbegründungen in allen Ländern zum Inhalt haben. Diese zwingenden Vorgaben werden durch die Änderungen in Nr. 6, 10, 16 und 23 und die nachfolgende Begründung umgesetzt.

Da die WestLB AG allen übrigen von der Verständigung und den Schlussfolgerungen betroffenen öffentlichen Kreditinstituten gleichgestellt werden soll, wird die Haftungsregelung in § 11 entsprechend den bundeseinheitlichen Formulierungen angepasst.

Absatz 1 regelt das sog. „Grandfathering", durch das für bestimmte Verbindlichkeiten der Institute – trotz des Wegfalls der Gewährträgerhaftung und der Ersetzung der Anstaltslast ab dem 19. Juli 2005 – eine fortgeltende Haftung der Gewährträger angeordnet wird.

Satz 1 sieht die grundsätzliche Weiterhaftung der Träger für den Fall vor, dass das jeweilige Institut seine Gläubiger nicht befriedigt.

Satz 2 regelt Haftungsausnahmen, die an die Laufzeit bestimmter vertraglicher („vereinbarter") Verbindlichkeiten anknüpfen. Für die bis zum 18. Juli 2001 vereinbarten Verbindlichkeiten gilt ein unbegrenzter Schutz. Für die in der Übergangszeit zwischen dem 19. Juli 2001 und dem 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten wird auf deren Laufzeit bis längstens zum 31. Dezember 2015 abgestellt. Anleihen, deren ursprüngliche Laufzeit über das Jahr 2015 hinaus reicht, sind danach nicht in die Haftung einbezogen. Es reicht aus, dass die Verbindlichkeit zum jeweiligen Stichtag vereinbart ist. Hierfür genügt bei einem mehraktigen Entstehungstatbestand, wenn ein hinreichend konkreter und verpflichtender Begründungsakt erfolgt ist, ohne dass der Entstehungstatbestand der Forderung bereits vollständig abgeschlossen sein muss. Dies kann angenommen werden, wenn etwa bis zum 18. Juli 2001 das Geschäft nachweislich und verbindlich handelsmäßig kontrahiert wurde. Ebenso ist dies der Fall für bedingte Verbindlichkeiten, die bis zum Stichtag im Rahmen verbindlich vereinbarter Gesamttransaktionen eingegangen werden. Die Bedingung kann z. B. in der Ausübung des Optionsrechtes durch eine der Parteien in der Zukunft liegen. Die auf Grund der Optionsausübung wirksam werdenden Verbindlichkeiten genießen Vertrauensschutz, da die Gestaltung der Gesamttransaktion einschließlich der Option und des bedingten Geschäftes auf der bis zum Stichtag geltenden Gesetzeslage beruhte. Ein weiteres Beispiel sind zum Stichtag zugesagte Versorgungsanwartschaften.

Satz 3 regelt das Verfahren bei Eintritt des Haftungsfalles für die bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten. Danach stellt der Träger, wenn das Institut bei Fälligkeit der Verbindlichkeit nicht leistet, ordnungsgemäß und schriftlich fest, dass die Gläubiger keine Befriedigung aus dem Vermögen des Instituts werden erhalten können. Die Regelung kodifiziert damit ein Prinzip, das auch bisher in einem konkreten Haftungsfall zur Anwendung gelangt wäre. Vernünftigerweise wird nämlich jeder Träger vor jeglicher

Zahlung - sei es aus Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung - prüfen und feststellen, ob eine Zahlungspflicht tatsächlich besteht. Die Feststellung gewährleistet in diesem Sinne, dass keine materiell unberechtigten Forderungen erfüllt werden und die Gewährträgerhaftung, ihrem Zweck entsprechend, dann zur Anwendung kommt, wenn das Institut in eine entsprechende wirtschaftliche Situation gerät.

Die Feststellung erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verbindlichkeit „bei deren Fälligkeit". Die vorgesehene Feststellung kann deshalb umgehend erfolgen, weil der Träger des Instituts dank seiner Stellung und Vertretung in den Aufsichtsgremien wie auch durch regelmäßige Berichte über die wirtschaftliche Lage der Bank informiert ist und deren Vermögensstatus daher jederzeit gut beurteilen kann. Ausdrücklich keine Voraussetzung der Zahlung aus der Gewährträgerhaftung ist demgegenüber die vorherige Durchführung eines Insolvenz- oder sonstigen Vollstreckungsverfahrens oder eine Notifizierung bei der EU-Kommission.

Der Träger muss seiner Gewährträgerhaftung in unmittelbarem Anschluss an die Feststellung nachkommen („... umgehend nachkommen, sobald sie ... festgestellt haben"). Damit ist ein direkter zeitlicher Zusammenhang zwischen der Fälligkeit der Forderung und der Wahrnehmung der Gewährträgerhaftung im Sinne einer umgehenden Erfüllung hergestellt und somit Klarheit entsprechend den Erwartungen der Gläubiger und Kapitalmärkte geschaffen.

Satz 4 erfasst die besondere Situation gestufter Haftungsverhältnisse. So ist beispielsweise die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, zukünftig WestLB AG, ihrerseits wiederum Gewährträger anderer Landesbanken oder landesbankähnlicher Institute. Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen sind ebenfalls die regionalen Sparkassenverbände, die etwaige aus einer solchen Gewährträgerhaftung resultierende Zahlungsverpflichtungen per Umlage an ihre Mitgliedssparkassen weiterreichen würden. Darüber hinaus emittieren zahlreiche Landesbanken Papiere über Tochtergesellschaften, für die sie - wie private Banken auch - umfassende Patronatserklärungen als „vergleichbare Haftungszusage" übernommen haben.

Eine solche gestufte Gewährträgerhaftung kann beispielhaft an der Begebung von Verbindlichkeiten durch eine Landesbank über Tochtergesellschaften dargestellt werden.

	Gewährträgerhaftung		Haftungszusage (z.B. Patronatserklärung)		Verbindlichkeit
Gewährträger	→	Landesbank	→	Tochter	→ Gläubiger.

Für einen solchen Fall wird im Hinblick auf die Sicherung von Verbindlichkeiten einer solchen Tochtergesellschaft der Zeitpunkt der Entstehung dieser Verbindlichkeiten auch für die weitere Rückgriffshaftung bei den Trägern ihrerseits für maßgeblich erklärt. Diese Gesamtbetrachtung dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, indem sie entsprechend den Erwartungen der Märkte eine Differenzierung zwischen direkten und abgeleiteten Haftungsverhältnissen vermeidet.

Bei mehreren Trägern ist, entsprechend den bislang üblichen Regelungen, in Satz 5 eine Haftung als Gesamtschuldner im Außenverhältnis und eine anteilige Haftung im Innenverhältnis vorgesehen.

Absatz 1 Satz 5 in der Fassung dieses Änderungsantrags entspricht in der Sache dem Absatz 2 des Gesetzentwurfs.
Absatz 2 ist identisch mit Absatz 3 des Gesetzentwurfs, Absatz 3 hat eine redaktionelle Anpassung zum Inhalt, die aus dem Wegfall der Gewährträgerhaftung ab 19. Juli 2005 resultiert.

7. Artikel 2 § 1 Abs. 3 (S. 17) wird wie folgt gefasst:

„(3) [1]Das Vermögen der LBS geht mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen gemäß § 8 im Wege der Gesamtrechtnachfolge auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse über. [2]Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch sofort vollziehbaren Bescheid die dem abgespaltenen Bereich zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens festzustellen. [3]Artikel 1 § 15 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend."

Begründung:

Die Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit in Artikel 1 § 2 Abs. 1 Satz 6 treffen auch auf den in Artikel 2 § 1 Abs. 3 vorgesehenen Feststellungsbescheid zu. Die Begründung zu der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit in Ziff. 1 gilt daher entsprechend.

8. Artikel 2 § 2 (S. 18) wird wie folgt gefasst:

„[1]Die Rechtsverhältnisse der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse werden durch Satzung geregelt, die im Anhang zu diesem Gesetz festgestellt wird. [2]Die Änderung der Satzung obliegt der Gewährträgerversammlung und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

Begründung:

Die Änderung berücksichtigt, dass jetzt auch die erste Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse – wie auch die Satzung der Landesbank Nordrhein-Westfalen – durch den Gesetzgeber festgestellt wird. Sie kann jederzeit durch die Gewährträgerversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden.

9. Artikel 2 § 4 Abs. 5 (S. 20) wird wie folgt gefasst:

„(5) [1]Unbeschadet der Haftung gemäß Absatz 4 haften die am 18. Juli 2001 vorhandenen Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale für die bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Verbindlichkeiten der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse unbeschränkt. [2]Verbindlichkeiten der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sind diejenigen, die nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse zugeordnet werden. [3]Die Haftung nach Satz 1 tritt nur ein, soweit die Gläubiger aus dem Vermögen der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse nicht befriedigt werden und die Gewährträger nach Absatz 4 nicht leisten."

Begründung:

Die Änderung in Satz 1 bezweckt die Anpassung an den in den Schlussfolgerungen vom 28. Februar 2002 verabredeten Wortlaut.

10. Artikel 2 § 5 (S. 21) wird wie folgt gefasst:

„(1) § 4 Abs. 4 erhält mit Wirkung zum 19. Juli 2005 folgende Fassung:

[1]Die Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse. [2]Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. [3]Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse nicht befriedigt werden können. [4]Verpflichtungen der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. [5]Mehrere Gewährträger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse.

(2) § 4 Abs. 3 erhält mit Wirkung zum 19. Juli 2005 folgende Fassung:

[1]Die Träger unterstützen die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. [2]Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. [3]Die Haftung der Träger ist auf den satzungsmäßigen Kapitalanteil beschränkt."

Begründung:

Die Änderungen bezwecken die Umgestaltung der Haftungsgrundlagen zum 19. Juli 2005 entsprechend der Verständigung vom 17. Juli 2001 und der Schlussfolgerungen vom 28. Februar 2002.

Absatz 1 enthält die in den Schlussfolgerungen vom 28. Februar 2002 vereinbarte Übergangsregelung. Zur Begründung wird auf die Erläuterungen zum „Grandfathering" zu Art. 1 § 11 Abs. 1 (Antrag Nr. 6) verwiesen.

Absatz 2 beinhaltet die Änderung des Systems von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung. Die vereinbarten wesentlichen Grundsätze sehen vor, dass die finanzielle Beziehung zwischen dem Träger und dem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut sich nicht von einer normalen, privatwirtschaftlich ausgestalteten Beziehung unterscheiden dürfe, sondern sich am Leitbild eines Unternehmens in Rechtsform mit beschränkter Haftung zu orientieren habe. Jegliche Verpflichtung des Trägers zu wirtschaftlicher Unterstützung des öffentlich-rechtlichen

Kreditinstituts und jeglicher Automatismus wirtschaftlicher Unterstützung durch den Träger zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts sei auszuschließen. Es bestehe keine unbeschränkte Haftung des Trägers für Verbindlichkeiten des öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts. Es dürfe keine Absichtserklärung oder Garantie geben, den Bestand des öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts sicherzustellen. Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute sollen den gleichen Regeln für den Insolvenzfall wie private Kreditinstitute unterworfen werden, ihre Gläubiger somit in ihrer Position der privater Kreditinstitute gleichgestellt werden. Diese Grundsätze sollen unbeschadet der Möglichkeit des Trägers gelten, wirtschaftliche Unterstützung im Einklang mit den Beihilferegelungen des EG-Vertrages zu gewähren.

Satz 1 umschreibt die Verbundenheit des Trägers mit dem jeweiligen Institut und normiert das Bekenntnis, die Aufgabenerfüllung des Instituts zu unterstützen. Auch die Gesellschafter einer privatrechtlichen Unternehmensform müssen ihr Verhalten am Unternehmenszweck, zu dessen Verfolgung die Gesellschaft gegründet worden ist und den der Gesellschafter zu fördern versprochen hat, orientieren. Zugleich wird allerdings klargestellt, dass hieraus kein Anspruch des Instituts oder eine Verpflichtung des Trägers folgt, das Institut mit Kapital oder sonstigen Mitteln auszustatten. Dies bleibt vielmehr dem unternehmerischen Ermessen des Trägers überlassen. Möglich bleibt aber beispielsweise die Übernahme der Verpflichtung gegenüber anderen Trägern, sich an einer Kapitalerhöhung zu beteiligen.

Mittelzuführungen müssen im Einklang mit dem Europäischen Beihilferecht stehen. Danach haben sich Kapitalzuführungen des Trägers am Prinzip eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers zu orientieren. Das ist dann der Fall, wenn eine angemessene Eigenkapitalrendite oder Wertzuwachs normalerweise erwartet werden kann. Der Vergleichsmaßstab eines privaten Unternehmers bedeutet allerdings keine Orientierung an kurzfristigen Gewinnen, sondern umfasst nach der Rechtsprechung der europäischen Gerichte auch eine Ausrichtung im Sinne einer strukturellen Anlagepolitik und längerfristigen Gewinnerwartung oder einem Wertzuwachs des Beteiligungsunternehmens. Nur wenn eine Mittelzuführung Beihilfenelemente enthält, wird eine Notifizierung bei der Europäischen Kommission notwendig. Bei „normalen" Kapitalerhöhungen oder Einlagen im laufenden Geschäft wird dies regelmäßig zu verneinen sein. Letztlich ergeben sich die Kriterien für die Einordnung einer Maßnahme als Beihilfe und die Möglichkeiten und Grenzen für Beihilfen unmittelbar aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht und sind einer nationalen Regelung nicht zugänglich.

Die Sätze 2 und 3 regeln die künftige Haftung für Verbindlichkeiten des Instituts. Danach haftet dessen gesamtes Vermögen. Eine weitergehende Haftung des Trägers speziell aus seiner Stellung als Träger des Instituts besteht nicht. Die Formulierung des „satzungsmäßigen Kapitalanteils" soll u. a. der Situation Rechnung tragen, dass bei Kapitalerhöhungen die Einzahlung gestundet wird. Außerdem wird hierdurch - analog den teileingezahlten Geschäftsanteilen bzw. Aktien bei Kapitalgesellschaften - die Möglichkeit teileingezahlter Geschäftsanteile eröffnet.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, sich durch vertraglich übernommene zusätzliche Kapitalanlagen, etwa stille Beteiligungen, ergänzend mit Haftkapital an dem Institut zu beteiligen.

11. Artikel 2 § 6 (S. 22) wird wie folgt gefasst:

„[1]Für die Erfüllung der bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes begründeten Verbindlichkeiten haften die Westdeutsche Landesbank Girozentrale und die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse als Gesamtschuldner. [2]Derjenige Rechtsträger, dem eine Verbindlichkeit durch den Bescheid nach § 1 Abs. 3 Satz 2 nicht zugeordnet ist, haftet für diese Verbindlichkeit nur, wenn sie vor dem Ablauf des 31. Dezember 2006 fällig ist und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind. [3]Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlass eines Verwaltungsakts. [4]Im Innenverhältnis haftet derjenige Rechtsträger, dem die Verbindlichkeit zugewiesen ist. [5]Weitergehende Ansprüche von Gläubigern und Sonderrechtsinhabern aufgrund der Abspaltung sind ausgeschlossen."

Begründung:

Hier gelten die gleichen Erwägungen wie bei Nr. 2 (Änderung des Artikel 1 § 3). Insoweit wird auf die dortige Begründung zur Änderung von Artikel 1 § 3 Satz 5 verwiesen.

12. Artikel 2 § 11 Abs. 3 (S. 26) wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf den Formwechsel sind die Bestimmungen des Fünften Buches des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, ber. BGBl. 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852), anzuwenden mit Ausnahme der §§ 192, 194 Abs. 1 Nr. 5 – 7, Abs. 2, 195, 196, 203 – 213."

Begründung:

Es handelt sich um eine Berichtigung, da das zitierte Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 datiert.

13. Artikel 2 § 12 Abs. 2 (S. 26) wird wie folgt gefasst:

„(2) [1]Im Falle der Ausgliederung gilt die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse als Gründerin der Aktiengesellschaft. [2]Sie übernimmt das Grundkapital der Aktiegesellschaft und stellt deren Satzung fest. [3]Im Übrigen sind die Bestimmungen des Dritten Buches des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, ber. BGBl. 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) ergänzend anzuwenden."

Begründung:

Die Begründung zu Nr. 11 gilt entsprechend.

14. Artikel 3 Nr. 9 (S. 30) wird die Textnummer gestrichen:

Die bisher vorgesehene Änderung des § 11 Abs. 5 S. 1 (Aufsichtsbehörde statt Finanzministerium) wird rückgängig gemacht.

Begründung:

Nach Art. 3 Nr. 19 (S. 34) des Gesetzentwurfes wird das Finanzministerium alleinige Aufsichtsbehörde. Folgerichtig wird generell das Wort „Finanzministerium" durch das Wort „Aufsichtsbehörde" ersetzt. Dies ist versehentlich auch in Art 3 Nr. 9 vorgesehen worden, obwohl es hier nicht um Aufsicht sondern um eine Verordnungsermächtigung des Finanzministeriums geht. Wegen der besonderen Bedeutung der Rechtsverordnung für das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung soll hier aber unabhängig von der Regelung der Aufsichtsfunktionen die ausdrückliche Zuständigkeit des Finanzministeriums benannt bleiben.

15. Artikel 3 Nr. 21 Buchstabe a (S. 36) wird wie folgt gefasst:

In Absatz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:
„Dies gilt auch für nicht benachbarte Sparkassen innerhalb eines Kreisgebietes. Sofern darüber hinaus wirtschaftliche und nahe räumliche Verbindungen eine Vereinigung nicht benachbarter und nicht innerhalb eines Kreisgebietes liegender Sparkassen als zweckmäßig erscheinen lassen, kann dies die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Gewährträger von Sparkassen und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes und der betroffenen kommunalen Spitzenverbände zulassen."

Begründung:

Der Gesetzesentwurf sieht auf der dritten Fusionsstufe auch ein Vorschlagsrecht der Sparkassen- und Giroverbände vor. Die Diskussion hat gezeigt, dass diese Formulierung den unzutreffenden Eindruck erwecken könnte, eine Sparkassenfusion auf der so genannten dritten Stufe könne bereits auf den Vorschlag des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes hin genehmigt werden. Nach dem verfassungsrechtlich verankerten Recht der kommunalen Selbstverwaltung bedarf es jedoch einer übereinstimmenden Fusionsentscheidung der beteiligten Gewährträger. Um den missverständlichen Eindruck zu beseitigen, soll das Vorschlagsrecht der Sparkassen- und Giroverbände wieder gestrichen werden.

Wegen der besonderen Tragweite von Sparkassenfusionen über die Nachbarschaft und Kreisgrenzen hinweg soll neben der Anhörung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes zusätzlich die Anhörung der betroffenen kommunalen Spitzenverbände vorgesehen werden.

16. Artikel 3 Nr. 26 (S. 38) wird wie folgt gefasst:

„§ 55 wird wie folgt gefasst:

§ 55
Haftung ab dem 19. Juli 2005

(1) Die Träger der Sparkassen und der Landesbank Nordrhein-Westfalen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden

ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Landesbank Nordrhein-Westfalen und der Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital des jeweiligen Institutes.

(2) § 6 erhält mit Wirkung vom 19. Juli 2005 folgende Fassung:

§ 6
Haftung der Sparkasse, Trägerschaft

Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

(3) § 59 Abs. 3 erhält mit Wirkung vom 19. Juli 2005 folgende Fassung:

Die Träger unterstützen die Landesbank Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Landesbank Nordrhein-Westfalen gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Landesbank Nordrhein-Westfalen Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Träger ist auf den satzungsmäßigen Kapitalanteil beschränkt."

Begründung:

Absatz 1 enthält die in den Schlussfolgerungen vom 28. Februar 2002 vereinbarte Übergangsregelung. Zur Begründung wird auf die Erläuterungen zum „Grandfathering" in Art. 1 § 11 Abs. 1 (Antrag Nr. 6) verwiesen.

Die Absätze 2 und 3 beinhalten die vereinbarte Änderung des Systems von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung ab 19. Juli 2005. Die Begründung zu Art. 2 § 5 Abs. 2 (Antrag Nr. 10) gilt entsprechend.

17. Artikel 4 (S. 51) wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Abs. 1 Buchstabe c) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt neu gefasst:

"c) Kommunalwirtschaft

Den Landschaftsverbänden obliegen

1. die Gewährträgerschaft bei der Landesbank Nordrhein-Westfalen, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie die indirekte oder direkte Beteiligung an der WestLB AG,
2. die Gewährträgerschaft bei den Provinzialversicherungen sowie die indirekte oder direkte Beteiligung an den Provinzial Versicherungs-Aktiengesellschaften,
3. die Beteiligung an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung,
4. die Geschäftsführung der kommunalen Versorgungskassen."

Begründung:

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass im Zuge der Abspaltung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse die Gewährträgerschaft der Landschaftsverbände jetzt auch bei dieser rechtlich selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts besteht. Unbenommen hiervon bleibt das in Artikel 2 § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs niedergelegte Recht auch der Landschaftsverbände, ihre Anstaltsträgerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zu übertragen.

18. Artikel 6 (S. 52) wird wie folgt gefasst:

„1. In § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2
§ 6 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1,
§ 7 Abs. 3 Satz 4,
§ 8 Abs. 4,
§ 9 Abs. 1,
§ 10 Satz 1,
§ 11 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4,
§ 21 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8

werden jeweils die Wörter „Westdeutsche Landesbank Girozentrale" und „Westdeutschen Landesbank Girozentrale" durch die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

2. In § 13 Satz 2 werden die Wörter „Westdeutsche Landesbank Girozentrale" durch die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen" und die Wörter „Aufgaben der Westdeutschen Landesbank Girozentrale als Geschäftsbank" durch die Wörter „sonstigen Aufgaben der Landesbank Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

3. In § 7 Abs. 1 Buchstabe c) wird das Wort „sieben" durch das Wort „neun" ersetzt.

4. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Westdeutsche Landesbank Girozentrale" durch die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen" und die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie" durch das Wort „Innenministerium" ersetzt."

Begründung:

Bei der Ergänzung um eine Nummer handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die berücksichtigt, dass die Aufsicht über die zukünftige Landesbank Nordrhein-Westfalen –

ebenso wie heute bereits über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale – dem Innenministerium obliegt.

19. Artikel 8 (S. 55) wird wie folgt gefasst:

„In § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) werden die Wörter „Westdeutsche Landesbank Girozentrale" durch die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen, die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse" ersetzt."

Begründung:

Für die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse gelten die gleichen Gründe für eine eingeschränkte Anwendung des LGG (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 LGG) wie bislang für die Westdeutsche Landesbank Girozentrale. Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse war als unselbständige Einrichtung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale von der uneingeschränkten Anwendung des LGG befreit, so dass eine Übertragung der für die Westdeutschen Landesbank Girozentrale geltenden Regelung auf die rechtlich verselbständigte LBS Westdeutsche Landesbausparkasse folgerichtig ist.

20. Artikel 10 Nr. 18 Buchstabe a (S. 59) wird wie folgt gefasst:

"In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 werden die Worte „Gewährträger" jeweils durch das Wort „Träger" ersetzt."

Begründung:

Die Änderung setzt die notwendigen redaktionellen Anpassungen um, die aus dem Wegfall der Gewährträgerhaftung ab dem 19. Juli 2005 folgen. Das Wort „Gewährträger" wird jeweils durch das Wort „Träger" ersetzt. Dies gilt auch für die im Entwurf neu vorgesehene Regelung der so genannten dritten Fusionsstufe (Art. 3 Nr. 21 Buchstabe a).

21. Artikel 11 (S. 61) wird wie folgt gefasst:

"1. In der Inhaltsübersicht zu § 4 und in der Überschrift von § 4 werden die Wörter „Anstalts- und Gewährträgerschaft; Anstaltslast" durch das Wort „Trägerschaft" ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 Satz 1,
§ 4 Abs. 1 bis 3,
§ 11 Abs. 1 und 2,
§ 12 Abs. 1
werden die Wörter „Anstaltsträger" und „Anstaltsträgern" sowie „Anstaltsträgerschaft" durch die Wörter „Träger", „Trägern" sowie „Trägerschaft" ersetzt.

3. In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Gewährträger" durch das Wort „Träger" ersetzt.

4. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Gewährträgerversammlung" durch das Wort „Trägerversammlung" ersetzt."

Begründung:

Bei der Ergänzung um eine Nr. 4 handelt sich um eine weitere redaktionelle Anpassung wegen des Wegfalls der Gewährträgerhaftung zum 19. Juli 2005.

22. Im Anhang 1 (Satzung der Landesbank Nordrhein-Westfalen, S. 66 des Gesetzentwurfs) wird § 4 Abs. 1 wie folgt gefasst:

"1. Das Grundkapital und die Rücklagen der Wfa sowie das Landeswohnungsbauvermögen sind in eine Sonderrücklage für die Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens eingestellt. Das Vermögen der Wfa ist getrennt von dem sonstigen Vermögen der Landesbank Nordrhein-Westfalen zu verwalten. Es ist unbeschadet seiner Funktion als haftendes Eigenkapital der Landesbank Nordrhein-Westfalen ausschließlich für die Finanzierung der ihr obliegenden Aufgaben zu verwenden. Die Sonderrücklage darf mit Eigengeschäft der Landesbank Nordrhein-Westfalen nur insoweit belegt werden, als die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Wfa gewährleistet ist. Sie dient nicht der Unterlegung des öffentlichen Pfandbriefgeschäfts."

23. Im Anhang 1 (S. 67) wird § 5 wie folgt gefasst:

"**§ 5 Gewährträgerhaftung, Anstaltslast; Übergangsregelung**

1. Die Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen haften für die Erfüllung sämtlicher bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Gewährträger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Landesbank Nordrhein-Westfalen nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Landesbank Nordrhein-Westfalen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Gewährträger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der Landesbank Nordrhein-Westfalen.

2. Die Gewährträger stellen bis einschließlich zum 18. Juli 2005 sicher, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

3. Ab dem 19. Juli 2005 tritt die folgende Regelung an die Stelle von Absatz 2: Die Gewährträger (ab dem 19. Juli 2005 Träger genannt) unterstützen die Landesbank Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Gewährträger oder eine sonstige Verpflichtung der Gewährträger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Gewährträger ist auf den satzungsmäßigen Kapitalanteil beschränkt."

24. Im Anhang 1 (S. 75) wird § 9 Abs. 8 wie folgt gefasst:

"8. Beschlüsse über Satzungsänderungen mit Ausnahme von Eigenmittelmaßnahmen nach dem KWG und über die Auflösung der Bank bedürfen der Einstimmigkeit. Beschlüsse über Eigenmittelmaßnahmen nach dem KWG bei der Bank und Beschlüsse über die Veräußerung von Anteilen an der WestLB AG bedürfen einer Mehrheit von 80 Prozent der Stimmrechte."

25. Im Anhang 1 (S. 79) wird § 13 Abs. 1 Buchstabe h wie folgt gefasst:

„h) 7 weiteren Mitgliedern als Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten, von denen 2 nicht in einem Dienstverhältnis zur Landesbank Nordrhein-Westfalen stehen dürfen. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte, für 2 Mitglieder, die nicht dem Kreis der Beschäftigten angehören dürfen und die in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, auch die in der Landesbank Nordrhein-Westfalen vertretenen Gewerkschaften. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im Übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden. Bis zur Erstwahl der Beschäftigtenvertreter nehmen die im Zeitpunkt der Feststellung dieser Satzung im Verwaltungsrat der Westdeutschen Landesbank Girozentrale vertretenen Beschäftigtenvertreter ihr Mandat auch im Verwaltungsrat der Landesbank Nordrhein-Westfalen wahr, soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zur LBS Westdeutsche Landesbausparkasse stehen."

26. Folgender Anhang 3 (Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse) wird angefügt:

"Anhang 3: Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Siegel, Anstaltsträger

(1) Der Name der Anstalt lautet:

"LBS Westdeutsche Landesbausparkasse"

(im Folgenden "Bausparkasse" genannt).

Die Bausparkasse wird auch unter der Kurzbezeichnung „LBS" geführt.

(2) Die Bausparkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Münster.

(3) Die Bausparkasse führt ein Siegel mit den Worten "LBS Westdeutsche Landesbausparkasse" und der Kurzbezeichnung "LBS".

(4) Anstaltsträger der Bausparkasse sind

a) das Land Nordrhein-Westfalen,

b) der Landschaftsverband Rheinland,

c) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe,

d) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und

e) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.

(5) Gewährträger im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Anstaltsträger der Bausparkasse.

(6) Jeder Anstaltsträger kann seine Anstaltsträgerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse mit Zustimmung der übrigen Anstaltsträger ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Artikel 2 § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen übertragen.

§ 2

Stammkapital

(1) Die Bausparkasse ist mit einem Stammkapital in Höhe von € 50.000.000,- ausgestattet.

(2) Am Stammkapital sind beteiligt

a) das Land Nordrhein-Westfalen mit € 21.580.000 (43,16 %),

b) der Landschaftsverband Rheinland mit € 5.875.000 (11,75 %),

c) der Landschaftsverband Westfalen Lippe mit € 5.875.000 (11,75 %),

d) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband mit € 8.335.000 (16,67 %)

und

e) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit
€ 8.335.000 (16,67 %).

§ 3

Aufgaben, Beteiligungen, Niederlassungen

(1) Die Bausparkasse pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau. Sie betreibt die nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte.

(2) Die Bausparkasse kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden Bestimmungen an anderen Unternehmen beteiligen und Niederlassungen errichten.

B. Organe der Bausparkasse

§ 4

Organe

(1) Organe der Bausparkasse sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Gewährträgerversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bausparkasse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der Bausparkasse bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. Die Genehmigung, abweichend von Satz 1 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrates und des Vorstandes der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall ein diesem oder dieser nachfolgender Vorsitzender oder nachfolgende Vorsitzende des Verwaltungsrates. Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Bausparkasse abzugeben, bleibt unberührt.

1. Vorstand

§ 5

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und, sofern solche bestellt worden sind, aus den stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes. Er bestimmt eine(n) Vorsitzende(n) und kann eine(n) oder mehrere stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Über die Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstands ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für stellvertretende Vorstandsmitglieder entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied oder zum stellvertretenden Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder eine nachhaltige und erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

§ 6

Zuständigkeit des Vorstands

(1) Die Bausparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten.

(2) Die von der Bausparkasse ausgestellten und mit Siegel der Bausparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bausparkasse nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung. Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

(5) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat spätestens 6 Wochen vor Beginn eines Geschäftsjahres ein aussagefähiges Budget mindestens für die drei folgenden Geschäftsjahre vor. Dieses umfasst insbesondere die Ergebnisplanung, die Eigenkapitalplanung und die Personalkapazitätsplanung für die einzelnen Geschäftsbereiche sowie für die gesamte Bausparkasse. Der Verwaltungsrat ist vom Vorstand vierteljährlich anhand eines Soll/Ist-Vergleiches über die Einhaltung des Budgets zu unterrichten.

2. Verwaltungsrat

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

a) der Finanzministerin oder dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,

b) der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

c) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,

d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,

e) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,

f) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,

g) vier weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Anstaltsträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a) bis f) nicht anzurechnen sind; hiernach entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen 2 Mitglieder und auf die Sparkassen- und Giroverbände je 1 Mitglied,

h) fünf weiteren Mitgliedern als Vertreter(innen) der Beschäftigten. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im Übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden. Bis zur Erstwahl der Beschäftigtenvertreter nehmen die im Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung im Verwaltungsrat der Westdeutschen Landesbank Girozentrale vertretenen Beschäftigtenvertreter ihr Mandat auch im Verwaltungsrat der Bausparkasse wahr, soweit sie in einem Dienstverhältnis mit der Bausparkasse stehen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Buchstaben a) bis f) sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch eine(n) ständige(n) Vertreter(in) vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese(n) Vertreter(in) zu den Sitzungen hinzuzuziehen

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(4) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen nur Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und geeignet sind, die Bausparkasse zu fördern. Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates von

Bausparkassen können nur berufen werden, sofern kein Anstaltsträger widerspricht. Von diesen Bestimmungen sind Mitglieder der Organe von Sparkassen nicht betroffen.

§ 8

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

(1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt

a) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a) bis g) mit seiner Abberufung durch den Anstaltsträger, die jederzeit möglich ist,

b) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a) bis g) mit dem Ausscheiden des es entsendenden Anstaltsträgers aus seiner Anstaltsträgerschaft; die frei werdenden Sitze entfallen auf die verbleibenden Anstaltsträger im Verhältnis ihrer neuen Kapitalanteile; § 7 Abs.1 ändert sich entsprechend;

c) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. h) mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der Bausparkasse. §§ 25 und 26 des Landespersonalvertretungsgesetzes finden im Übrigen entsprechende Anwendung.

(3) Scheidet ein Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a) bis g) vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. h) regelt sich entsprechend § 28 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

§ 9

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines oder seiner Vorsitzenden, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er muss einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, eines oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstandes oder sofern mindestens drei Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; sie soll den Mitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und mündlich oder per Telefax eingeladen werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens sieben weitere Stimmberechtigte anwesend sind.

(4) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 10

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands der Bausparkasse.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für

1. die Vorschläge zur Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung,
2. die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes gem. § 5 Abs.2 sowie den Widerruf der Bestellung gem. § 5 Abs.4,
3. die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
4. die Grundsätze für die Anstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
5. die Richtlinien für die nach der Dienstvereinbarung zu gewährenden Leistungen,
6. die Bezeichnung der Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen,
7. die Richtlinien für die Geschäfte der Bausparkasse,
8. die Richtlinien zu Spenden, Sponsoring, Mitgliedschaften sowie anderen Leistungen,
9. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
10. die Zustimmung zu Organkrediten gem. § 15 KWG, soweit nicht gesetzliche Ausnahmebestimmungen gelten,
11. die Erteilung des Prüfungsauftrages für den Jahres- und Konzernabschluss an den von der Gewährträgerversammlung bestellten Abschlussprüfer,

12. sonstige ihm nach Gesetz oder Satzung zugewiesene Aufgaben.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für

1. die Errichtung von bausparkasseneigenen Neubauten sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden oder sofern nicht der Verkehrswert der Grundstücke einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag unterschreitet,

2. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, sofern die Beteiligung nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat zu treffenden Regelung nicht von geringer Bedeutung ist,

3. die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen,

4. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

(4) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte heraus Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben zur abschließenden Erledigung übertragen.

§ 11

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bausparkasse bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte den oder die Vorsitzende(n) und den oder die Stellvertreter(in) der Beiräte. Der Verwaltungsrat kann für die Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.

(3) Die Beiräte sind mindestens einmal im Jahr von dem oder der Vorsitzenden einzuberufen.

3. Gewährträgerversammlung

§ 12

Zusammensetzung und Beschlüsse der Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung setzt sich zusammen aus

a) der Finanzministerin oder dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,

b) der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,

c) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,

d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,

e) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,

f) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,

g) 12 weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Anstaltsträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a) bis f) nicht anzurechnen sind; hiernach entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen 6 Mitglieder, die Landschaftsverbände je 1 Mitglied, die Sparkassen- und Giroverbände je 2 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung gemäß Satz 1 Buchstabe a) bis f) sind befugt, sich in der Gewährträgerversammlung außer im Vorsitz durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreterin oder diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(3) Das Stimmrecht in der Gewährträgerversammlung bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital.

(4) Das auf die einzelnen Anstaltsträger entfallende Stimmrecht wird einheitlich durch jeweils eine(n) ihrer Vertreter(innen) ausgeübt.

(5) Die Beschlussfassung in der Gewährträgerversammlung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmrechte.

(6) Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Satzung und die Auflösung der Bausparkasse bedürfen der Einstimmigkeit. Beschlüsse über Eigenmittelmaßnahmen nach dem KWG bedürfen einer Mehrheit von 80% der Stimmrechte.

(7) Scheidet ein Anstaltsträger aus seiner Trägerschaft aus, so erlischt mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens die Mitgliedschaft und sein Entsendungsrecht gemäß Absatz 1. Die ihm bislang zustehenden Sitze wachsen den verbleibenden Anstaltsträgern im Verhältnis ihrer neuen Stammkapitalanteile zu. Absatz 1 ändert sich entsprechend.

(8) Über die Sitzung der Gewährträgerversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 13

Sitzungen der Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung ist von dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich einzuberufen, wenn es einer der Anstaltsträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Gewährträgerversammlung.

(2) Die Gewährträgerversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von sechs Wochen einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und mündlich oder per Telefax eingeladen werden. Die Einberufung wird gleichzeitig dem Vorstand bekannt gegeben.

(3) Der Vorstand der Bausparkasse nimmt an den Sitzungen der Gewährträgerversammlung teil.

(4) Die Gewährträgerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Aufgaben der Gewährträgerversammlung

Die Gewährträgerversammlung beschließt über

1. die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Bausparkasse,

2. Eigenmittelmaßnahmen nach dem KWG,

3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes,

4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,

5. die Bestellung der Abschlussprüfer sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben – des Prüfers für die Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes,

6. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,

7. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung, für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Beiräte.

C. Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Gewinnverteilung

§ 15

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses, Lageberichts, des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts richten sich nach den geltenden Vorschriften.

(3) Die Bausparkasse stellt jährlich einen Geschäftsbericht auf.

D. Sonstiges

§ 16

Auflösung der Bausparkasse

Im Falle der Auflösung der Bausparkasse ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Anstaltsträgern nach der Höhe ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 17

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht bestimmt sich nach den für die Bausparkasse geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen.

§ 18

Bekanntmachungen

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung oder der Anordnung der Gewährträgerversammlung öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, genügt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zusammen mit dem Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen am 1. August 2002 in Kraft."